

Az.: 13 WF 206/19
53 F 210/16 AG Neuruppin



Brandenburgisches Oberlandesgericht

Beschluss

In dem Vergütungsverfahren

des Herrn Peter Thiel,
Wollankestraße 133, 13187 Berlin,

Antragstellers, Beschwerdeführers,

wegen Ablehnungsgesuchs

hat das Brandenburgische Oberlandesgericht - 4. Senat für Familiensachen - durch

den Richter am Oberlandesgericht Dr. Burghart als Einzelrichter

am 15.10.2019

b e s c h l o s s e n :

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Amtsgerichts Neuruppin vom 30. September 2019 aufgehoben. Die Sache wird an das Amtsgericht Neuruppin zurückverwiesen.

Gründe

Der Antragsteller betreibt die förmliche Festsetzung seiner Vergütung als Umgangspfleger.

I.

Der Antragsteller ist zum Umgangspfleger bestellt worden. Er hat eine „Kostenrechnung“ eingereicht, in der er um Überweisung eines nach geleisteter Arbeitszeit berechneten Geldbetrages bittet (Bl. 37). Nach Erörterung von Bedenken hat das Amtsgericht den Festsetzungsantrag durch einen Beschluss zurückgewiesen (Bl. 77 f.). Der Antragsteller hat dagegen Erinnerung eingelegt und zugleich den erkennenden Rechtspfleger wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Es sei der Verdacht der Willkürlichkeit entstanden, weil der Rechtspfleger im Gesetz nicht vorgesehene Anforderungen stelle und diese wahrheitswidrig und widersprüchlich für nicht gegeben halte (Bl. 82 = Bl. 3 Bef.).

Mit dem angefochtenen Beschluss hat das Amtsgericht das Ablehnungsgesuch zurückgewiesen, weil es unzulässig sei. Dem Antragsteller komme als Umgangspfleger eine Beteiligtenstellung nicht zu, und er könne deshalb ein Ablehnungsgesuch nicht anbringen (Bl. 11 Bef.).

Der Antragsteller hat Beschwerde eingelegt. Er meint, er habe den Rechtspfleger nicht als Umgangspfleger abgelehnt, sondern als Prozeßpartei in bezug auf den zurückgewiesenen Vergütungsantrag (Bl. 17 Bef.).

Das Amtsgericht hat der Beschwerde nicht abgeholfen. Die Gründe jenes Beschlusses lauten: „Die Entscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von § 572 Abs. 1 ZPO. Der sofortigen Beschwerde wird aus den im angefochtenen Beschluss genannten Gründen nicht abgeholfen. Auf die weiterhin zutreffende Begründung wird Bezug genommen“ (Bl. 19 Bef.).

II.

Die Beschwerde führt zur Aufhebung der Entscheidung über die Nichtabhilfe und zur Zurückverweisung der Sache, weil das Amtsgericht im Abhilfeverfahren den Anspruch des Antragstellers auf Gewährung rechtlichen Gehörs verletzt hat.

Das Amtsgericht hat das Recht des Antragstellers auf Gewährung rechtlichen Gehörs (Art. 103 I GG, 52 III VerfBbg) eklatant verletzt, indem es bei der Entscheidung über die Abhilfe formelhaft auf die Gründe des angefochtenen Beschlusses verwiesen hat, nachdem der Antragsteller diesen mit einem Argument angegriffen hat, das in den Beschlußgründen nicht erörtert worden ist.

1. Art. 103 I GG, 52 III VerfBbg verbürgen den Anspruch des Verfahrensbeteiligten, vor einer Entscheidung, die seine Rechte betrifft, zu Wort zu kommen, um Einfluss auf das Verfahren und sein Ergebnis nehmen zu können. Das Gebot rechtlichen Gehörs verpflichtet das Gericht, die Ausführungen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen. Es zwingt nicht dazu, sich mit jedem Vorbringen ausdrücklich zu befassen oder es ausdrücklich zu bescheiden oder gar einer von einem Beteiligten vertretenen Rechtsansicht zu folgen (st. Rspr., vgl. BVerfGE 86, 133, 145 f.; 87, 1, 33; 87, 363, 392 f.). Geht das Gericht indes auf den wesentlichen Kern des Vortrags eines Beteiligten zu einer Frage, die für das Verfahren von zentraler Bedeutung ist, in den Entscheidungsgründen nicht ein, so lässt dies auf die Nichtberücksichtigung des Vortrags schließen, sofern er nicht nach dem Rechtsstandpunkt des Gerichts unerheblich oder aber offensichtlich unsubstantiiert war (st. Rspr., vgl. BVerfGE 86, 133, 146; BVerfGK 10, 41, 46; 15, 116, 118). Art. 103 I GG ist erst verletzt, wenn sich im Einzelfall klar ergibt, daß das Gericht dieser Pflicht nicht nachgekommen ist (st. Rspr., vgl. BVerfGK 15, 116, 118). Diese Grenzen der Evidenz eines Gehörsverstoßes hat das Amtsgericht überschritten:

Das Amtsgericht hat den angefochtenen Beschluss darauf gestützt, der Antragsteller sei als Umgangspfleger am Verfahren nicht beteiligt und könne deshalb ein Ablehnungsgesuch wegen einer Befangenheitssorge nicht anbringen. Obwohl der Antragsteller mit seiner Beschwerde aufzeigt, das jetzt geführte Verfahren, in dem er den Rechtspfleger abgelehnt habe, sei nicht das Verfahren, in dem er zum Pfleger bestellt worden sei, sondern ein anderes, neues Verfahren, das die Festsetzung seiner Vergütung betreffe, verweist das Amtsgericht zur Begründung der Nichtabhilfe auf „die weiterhin zutreffende Begründung“ (Bl. 19 Bef.). Dieser Verweis ist unzureichend, da er sich auf eine formelhafte Behauptung beschränkt und den erstmals vorgetragenen, im angefochtenen Beschluss nicht erörterten Einwand des Antragstellers vollständig übergeht. Das Amtsgericht hat mit der Nichtabhilfe nicht dargelegt, weshalb es das Verfahren zur Pflegerbestellung und das Verfahren zur Vergütungsfestsetzung für identisch halte und weshalb - auch wenn diese Identität bestehen sollte - der Antragsteller, der ein bestimmtes Rechtsfolgebegehren - einen Zahlungsanspruch - vorträgt, an dem Verfahren, in dem über dieses Begehren entschieden wird, dennoch nicht beteiligt sein sollte.

2. Die Entscheidung, der Beschwerde nicht abzuweichen, beruht auf der Gehörsverletzung.

Eine Entscheidung beruht – mit der Folge der Verletzung des Art. 103 I GG – nur dann auf einem Gehörsverstoß, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass die unterbliebene Berücksichtigung des Vorbringens zu einer für den übergangenen Beteiligten günstigeren Beurteilung geführt hätte (vgl. BVerfGE 89, 381, 392 f.).

Ein dem Antragsteller günstiger Verfahrensausgang kann hier nicht ausgeschlossen werden. Es ist nicht von vornherein undenkbar, dass das Amtsgericht bei der Berücksichtigung der von dem Antragsteller vorgetragene Einwendungen zu dem Ergebnis gekommen wäre, der Antragsteller sei schon allein wegen seines Vergütungsantrages am Verfahren beteiligt (§ 7 I FamFG), jedenfalls aber, weil die Entscheidung über seinen Vergütungsantrag das vorgetragene Recht auf Zahlung einer Vergütung betrifft, nämlich zuspricht oder zurückweist (§ 7 II Nr. 1 FamFG) - und zwar ganz unabhängig davon, ob diese Entscheidung im Verfahren über die Pflegerbestellung ergeht, oder in einem davon verschiedenen, nämlich einen anderen Gegenstand betreffenden Vertügelungsfestsetzungsverfahren (§ 168 I, V FamFG). Hätte das Amtsgericht dem Antragsteller eine Beteiligtenstellung zugestimmt, dann hätte es - nach dem von ihm im angefochtenen Beschluss eingenommenen Standpunkt - das Ablehnungsgesuch des Antragstellers als das Gesuch eines Beteiligten wenigstens nicht aus diesem Grunde für unzulässig gehalten und hätte sich mit der Berechtigung der vorgetragene Befangenheitssorge befasst.

3. Die Gehörsverletzung führt zur Aufhebung der Nichtabhilfeentscheidung und zur Zurückverweisung der Sache an das Amtsgericht.

Der Senat könnte den Verfahrensfehler, unter dem das Abhilfeverfahren leidet, selbst beheben, indem er den Einwand des Antragstellers prüft, um sodann sowohl über die Zulässigkeit des Ablehnungsgesuchs als auch über dessen Begründetheit zu entscheiden. Er wählt indes die Aufhebung und Zurückverweisung zur erneuten, verfassungsgemäßen Durchführung des Abhilfeverfahrens in der Ausgangsinstanz (vgl. Zöller-Heßler, ZPO, 32. Aufl. 2018, § 572 Rdnr. 4). Eine Eilbedürftigkeit, die für eine schnelle Entscheidung über die Befangenheitssorge ohne erneutes Abhilfeverfahren sprechen würde, ist nicht ersichtlich. In dieser Lage drängt die Schwere des Verfahrensfehlers zur Zurückverweisung.

Das Amtsgericht hat mit seinem Vorgehen das Abhilfeverfahren seines Sinns und Zwecks vollständig beraubt. Die Abhilfebefugnis des *iudex a quo* (§§ 10 S. 1 RPflG, 6 I FamFG, 572 I 1 HS, 1 ZPO) dient der Selbstkontrolle des erstinstanzlichen Gerichts und damit zugleich der Verkür-

zung des Verfahrens und der Entlastung der Beschwerdegerichte. Das Abhilfeverfahren erfüllt darüber hinaus eine Filterfunktion. Das Beschwerdegericht soll nur mit solchen Entscheidungen befasst werden, an denen das untere Gericht auch unter Berücksichtigung der mit der Beschwerde vorgebrachten neuen Argumente, Tatsachen und Beweismittel (§ 571 I, II 1 ZPO) festhält (Musielak/Voit-Ball, ZPO, 16. Aufl. 2019, § 572 Rdnr. 1). Hilft das Amtsgericht nicht ab, ohne den auf den wesentlichen Gesichtspunkt der Entscheidung bezogenen Vortrag zu erörtern, so übergeht es nicht nur den Beschwerdeführer und dessen Argumente als von vornherein und unbesehen gleichgültig, sondern es überbürdet zugleich die Sachentscheidung vorschnell dem Beschwerdegericht. Die Zurückverweisung in diesem und in etwaigen ähnlichen Fällen soll sicherstellen, dass Gehörsverletzungen im Abhilfeverfahren nicht mit dem Anreiz versehen werden könnten, das Amtsgericht könne für sich folgenlos „kurzen Prozess“ machen und den Aufwand der Korrektur dieses Fehlers dem Beschwerdegericht überlassen.

III.

Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht.

Anlass, die Rechtsbeschwerde zuzulassen (§§ 10 S. 1 RPfIG, 6 I FamFG, 574 II, III ZPO), besteht nicht.

Dr. Burghart

Erlass des Beschlusses (§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG):
Übergabe an die Geschäftsstelle
am 15.10.2019.

Bleiß, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

